



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 10.12.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5, Helmstadt
- 2 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; Gewerk Fliesenarbeiten, hier: Bekanntgabe der Angebote
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Erweiterung Kirchenberg" des Marktes Neubrunn; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 4 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Helmstadt für die Freiwilligen Feuerwehren
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Helmstadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

- 8** Kindergarten Waldgruppe; Sachstandsbericht und Beschlüsse zum weiteren Vorgehen
- 8.1** Kindergarten Waldgruppe; Standortwahl und waldbauliche Maßnahmen
- 8.2** Kindergarten Waldgruppe; Vorbereitungen zur Erstellung des Bauantrags
- 8.3** Kindergarten Waldgruppe; Versorgungsanschlüsse für Trinkwasser und Strom
- 9** Kläranlagenbetrieb; zukünftige Klärschlamm Entsorgung; Vorschlag einer Entsorgungsalternative durch das Kommunalunternehmen Team Orange
- 10** Kauf eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs - HLF 20 für die FFW Helmstadt
- 11** Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrags mit KU Landkreis Würzburg
- 12** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 12.1** Schließung der Asylunterkunft Helmstadt
- 12.2** Feuerwehrwesen; Jahresbericht 2018 für den Inspektionsbereich West des Landkreises Würzburg
- 12.3** Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln
- 12.4** Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"
- 12.5** Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu Mehrzweckräumen; 10. Nachtrag der Rohbaufirma HS-Bau betr. Abbruch der bestehenden Aufkantung in der ehem. Schwimmhalle

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Gersitz, Gabriele anderer Termin

Schätzlein, Bernd anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.11.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

| | |
|--------------|---|
| TOP 1 | Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf FI.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5, Helmstadt |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 28.11.2018, eingegangen am 03.12.2018, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberholz, Teil I-II-III“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Baugrundstück FI.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5, im Bebauungsplanbereich „Am Oberholz, Teil I-II-III“ von Helmstadt. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft das Maß der baulichen Nutzung. Gemäß Bebauungsplan sind Kniestöcke unzulässig; die Planung enthält jedoch einen Kniestock von 2,25 m, welcher konstruktiv bedingt ist, da das Dachgeschoss als Vollgeschoss geplant ist. Diese Abweichung berührt die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung einer Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Persönliche Beteiligung: | - |

| | |
|--------------|--|
| TOP 2 | Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; Gewerk Fliesenarbeiten, hier: Bekanntgabe der Angebote |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Für die o. g. Maßnahme wurde vom beauftragten Architektenbüro Gruber Hettiger Haus, Marktheidenfeld, die Ausschreibung für das Gewerk Fliesenarbeiten durchgeführt. Von folgenden Firmen (Reihenfolge alphabetisch) wurde hierzu ein Angebot abgegeben:

Fa. Fliesen Gehret, Karlstadt
Fa. Georg Göbel Fliesen, Würzburg
Fa. Liebler, Marktheidenfeld
Fa. Sczygiel, Hettstadt

Die Angebotseröffnung am 29.11.2018 brachte folgendes ungeprüftes Ergebnis (Reihenfolge nach Höhe):

| | |
|-----------|-------------|
| Angebot A | 80.296,74 € |
| Angebot B | 81.247,19 € |
| Angebot C | 91.483,54 € |
| Angebot D | 96.300,15 € |

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

| |
|--|
| TOP 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Erweiterung Kirchenberg" des Marktes Neubrunn; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange |
|--|

Sachverhalt:

Mit Mail vom 15.11.2018 hat das Ingenieurbüro Stubenrauch, Königsberg, für den Markt Neubrunn über das Verfahren für den Bebauungsplan „Erweiterung Kirchenberg“ informiert und dem Markt Helmstadt als benachbarter Kommune im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Einsicht in die verfügbaren Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass der Bebauungsplan „Erweiterung Kirchenberg“ im Anschluss an das Baugebiet „Kirchenberg“ zur geschlossenen Ortsabrundung dient; er trägt mit seinen Festsetzungen dazu bei, über eine geordnete städtebauliche Entwicklung eine Ortsabrundung im südöstlichen Ortsteil zu schaffen. Der vollständige Planungsinhalt ist der zu den Verfahrensunterlagen gehörenden Begründung zu entnehmen.

Beeinträchtigungen von Belangen des Marktes Helmstadt sind daraus nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Kirchenberg“ des Marktes Neubrunn keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Persönliche Beteiligung: | - |

| | |
|--------------|---|
| TOP 4 | Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds" |
|--------------|---|

Sachverhalt:

In der öffentl. Marktgemeinderatssitzung vom 03.09.2018 wurde für die o.g. Bebauungsplan-Teiländerung der Stadt Wertheim unter TOP 6 beschlossen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentl. Belange keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Nun hat die Stadt Wertheim mit Schreiben vom 28.11.2018 mitgeteilt, dass für diese Bebauungsplan-Teiländerung eine Änderung des zugrunde liegenden Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen wurde und dem Markt Helmstadt auch für dieses FNP-Änderungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Zuge dieser Beteiligung gegeben.

Der Flächennutzungsplan stellt die übergeordnete Planungsebene für die jeweiligen Bebauungspläne dar. Die Planung beinhaltet im Rahmen der Weiterentwicklung des Gewerbe- und Sondergebiets Almosenberg die Anpassung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Teiländerung des Bebauungsplans, die für die Erweiterung des Gastronomiebetriebs McDonalds erforderlich ist.

Da gemäß dem Beschluss vom 03.09.2018 bereits gegen die konkrete Bebauungsplanänderung keine Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden, besteht auch keine Veranlassung zu Bedenken bzw. Einwendungen gegenüber der zugrunde liegenden FNP-Änderung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, entsprechend der Beschlussfassung vom 03.09.2018 zur Bebauungsplan-Teiländerung auch zur zugrunde liegenden Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Persönliche Beteiligung: | - |

| | |
|--------------|---|
| TOP 5 | Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Helmstadt für die Freiwilligen Feuerwehren |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Die Satzung des Marktes Helmstadt für die Freiwilligen Feuerwehren vom 09.08.2001 wurde überarbeitet. Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

In § 2 Abs. 1 des Satzungsmusters wird hinsichtlich der freiwilligen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung auf die Grenzen des Art. 87 der Bayerischen Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 des Satzungsmusters zur Einladung der aktiven Wahlberechtigten zur Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird an die aktuelle Rechtslage (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) angepasst.

Hinsichtlich der Änderungen in § 3 Abs. 4 des Satzungsmusters zu Wahlgang und Stimmabgabe bei der Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten gelten die Ausführungen zur Wahl der Kreisbrandräte (vgl. Nr. 19.2 VollzBekBayFwG, Kz. 81.30) entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten kraft Gesetzes kein Wahlvorschlag vorliegen muss. Insofern kann nach den Regelungen in der Mustersatzung, sofern nur eine Person oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen wurde, auch dadurch gewählt werden, dass eine nicht vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 19.2 VollzBekBayFwG (Kz. 81.30) verwiesen.

In § 7 des Satzungsmusters wurde § 1552 RVO durch die Nachfolgevorschrift § 193 SGB VII ersetzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Helmstadt für die Freiwilligen Feuerwehren. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Helmstadt für die Freiwilligen Feuerwehren vom 9. August 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| | |
|--------------|--|
| TOP 6 | Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Helmstadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Die Satzung des Marktes Helmstadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09.08.2001 wurde überarbeitet. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung, allerdings wurden einige Ergänzungen vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlicher zu machen. Die Aufwendungen und Kosten wurden nach Rücksprache mit dem Kommandanten und auf Basis des Pauschalsätze-Verzeichnis des Bayerischen Gemeindetags ermittelt.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Der in § 1 Abs. 1 des Satzungsmusters neu eingefügte Satz 3 bildet die Änderung des Art. 28 BayFwG mit Gesetz vom 14.02.2008 auch in der Mustersatzung über Aufwendungs- und

Kostenersatz ab. Danach darf für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, kein Kostenersatz geltend gemacht werden.

Neu eingefügt wurde § 1 Abs. 1 Satz 4, nach welchem der Aufwendungsersatz mit dem Tätigwerden der Feuerwehr entsteht. Dies dient der Klarstellung: Art. 28 BayFwG regelt den Ersatz von Kosten für die Tätigkeiten der gemeindlichen Feuerwehren. Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und von freiwilligen Aufgaben durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG muss die Satzung unter anderem die Entstehung der Abgabeschuld bestimmen. Zwar ist Art. 2 KAG zum einen nur entsprechend auf den Erlass von Satzungen über Kostenersatz für Pflichtleistungen der gemeindlichen Feuerwehren anwendbar, zum anderen wurde bislang die Rechtmäßigkeit der Kostenerhebung auf Grundtage von Feuerwehrsatzungen, welche eine § 1 der Mustersatzung entsprechende Regelung beinhalten, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, insbesondere nicht durch die Verwaltungsgerichte oder den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dennoch ist es sachgerecht, klarstellend auch für Pflichtaufgaben eine Regelung über die Entstehung der Kostenschuld in das Satzungsmuster aufzunehmen, um zukünftige Zweifel auszuschließen und Streitfällen vorzubeugen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Helmstadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu erlassen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Helmstadt über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 9. August 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| | |
|--------------|--|
| TOP 7 | Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.10.2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Verordnung sehr eng an der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetags.

Ein Entwurf der überarbeiteten Verordnung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Im § 5 (Reinigungsarbeiten) der Verordnung wurde die Reinigungspflicht von „jeden Samstag“ auf „nach Bedarf“ geändert. Nach Urteilen des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist eine Pauschalregelung unzulässig, nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt.

Neu strukturiert wurde auch der § 6 (Reinigungsfläche) der Verordnung. Die zu reinigende Fläche richtet sich nach Einteilung der Straße in die Gruppen A-C. Bei Straßen der Gruppe A handelt es sich um sehr stark befahrene Straßen, Gruppe B definiert stärker befahrene Straßen und Gruppe C stellt Straßen mit einem schwachen Verkehrsaufkommen dar. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt, handelt es sich, auf Grund der dort vorliegenden amtlichen Zahlen des Verkehrsaufkommens, überwiegend um schwach befahrene Straßen. Demnach sind im Markt Helmstadt, ausgenommen Bachtorstraße und Würzburger Straße (Gruppe B), nur Straßen der Gruppe C vorhanden (siehe Straßenreinigungsverzeichnis).

Der Abs. 2 des § 12 (Befreiung und abweichende Regelungen) der Verordnung wurde gestrichen, da der Markt Helmstadt keine Straßenreinigungsanstalt betreibt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Persönliche Beteiligung: | - |

| |
|---|
| TOP 8 Kindergarten Waldgruppe; Sachstandsbericht und Beschlüsse zum weiteren Vorgehen |
|---|

Sachverhalt:

Am Do. 22.11.2018 fand im Kindergarten Helmstadt eine mit über 40 Personen gut besuchte Infoveranstaltung des Elisabethenvereins Helmstadt zum Thema Waldkindergarten für interessierte Eltern statt. Die Vorstandschaft des Elisabethenvereins informierte über das geplante Projekt und gab Antworten auf Fragen aus den Reihen der Eltern. Für Fragen bezüglich des Betriebs des Waldkindergartens in Waldbrunn waren der Bürgermeister der Gemeinde Waldbrunn und die Leiterin des dortigen Kindergartens eingeladen. Für die den Markt Helmstadt betreffenden Fragen waren der Vorsitzende und 2. Bgm. Haber anwesend.

Unter anderem informierte der Elisabethenverein, dass als Standort für den Waldkindergarten nun eindeutig der Bereich nördlich des TV Sportplatzes ausgewählt wurde. Hierfür sprechen vor allem die gute und winterdienstgeeignete Zufahrt, die vorhandenen Parkmöglichkeiten und die grundsätzlich vorhandenen Anschlussmöglichkeiten an Trinkwasserversorgung und Stromnetz.

Weiter wurde darüber informiert, dass nach Auskunft des Jugendamtes der Waldkindergarten eine eigene Einrichtung mit eigener Betriebsnummer, eigenem Personalschlüssel usw. darstellt. Eine eigene Adresse ist diesem ebenfalls zuzuteilen.

Das Interesse der Eltern zeigte sich als sehr groß, bereits vor der Veranstaltung lagen dem Elisabethenverein 13 verbindliche Anmeldungen vor, es hat derzeit den Anschein, dass der Waldkindergarten bei seinem Start möglicherweise annähernd ausgelastet sein könnte. Empfohlen wird vom Jugendamt ein Betrieb mit ca. 20 Kindern, max. sind jedoch 25 Kinder für

eine Waldkindergartengruppe zulässig. Auch interessiertes Kindergartenpersonal hat sich schon gemeldet.

Bei einem weiteren Ortstermin am Sa. 24.11.2018 am TV-Sportplatz waren Vertreter des Elisabethenvereins, des Marktes Helmstadt und der Geschäftsleiter der Forstbetriebsgemeinschaft mit der zuständigen Revierleiterin anwesend.

Im Rahmen eines Ortstermins des Vorsitzenden mit dem Geschäftsleiter der Forstbetriebsgemeinschaft und der Revierleiterin am Mi. 28.11.2018 wurde ein größerer Bereich mit geringer Eichendichte identifiziert und markiert und notwendige waldbauliche Maßnahmen im Bereich des zukünftigen Waldkindergartens vorbesprochen.

Um mit dem Projekt voranzukommen, ist es angezeigt, die letztendlich gewählte Stelle schnellstmöglich waldbaulich herzurichten, um die Möglichkeit zu schaffen, den Kindergartenbetrieb so bald wie möglich aufnehmen zu können.

Auch sollte ein Baumkontrolleur die größeren Bäume im vorgesehenen Bereich in Augenschein nehmen und ggf. dürre Äste aus den Baumkronen entfernen.

Mit dem Jagdpächter wurde ein erstes Gespräch geführt, in dem dieser mitgeteilt hat, dass er die Entscheidung bezüglich des Standorts akzeptiert. Ein Ortstermin mit dem Jagdpächter ist bereits vereinbart.

Wunschtermin des Elisabethenvereins für den Betriebsbeginn ist der 01. Mai 2019, spätestens jedoch der Beginn des nächsten Kindergartenjahres im September 2019.

Der Bereich des Waldkindergartens ist durch geeignetes Fachpersonal (FBG und Baumkontrolleur) in Zukunft regelmäßig und nach außergewöhnlichen Ereignissen wie z.B. Stürmen vor erneuter Betriebsaufnahme im Einzelfall zu überprüfen.

Es wurde dem Elisabethenverein seitens der Wagenbaufirmen empfohlen, soweit dies technisch möglich ist, außer einem Wasseranschluss auch einen Stromanschluss zu schaffen, da dies die Beheizung des Bauwagens deutlich erleichtern würde.

Der Betrieb eines Lagerfeuers wird (sofern zulässig) vom Elisabethenverein angestrebt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 8.1 Kindergarten Waldgruppe; Standortwahl und waldbauliche Maßnahmen

Sachverhalt:

Nach dem erfolgten Ortstermin kann im Grundsatz festgestellt werden, dass der ausgewählte Waldbereich in der Nähe des TV-Sportplatzes für die Errichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens geeignet erscheint. Da am Standort insgesamt jedoch viele Eichen vorhanden sind, empfiehlt es sich, nach einzelnen Stellen zu suchen, an denen nur wenige Eichen stehen und ggf. zusätzlich einige Eichen zu entfernen, um möglichen Beeinträchtigungen durch den Eichenprozessionsspinner vorzubeugen.

Ggf. sind dafür einige gezielte Baumfällungen erforderlich, die in der laufenden Holzeinschlagssaison im Rahmen der regulären Waldarbeiten mit erledigt werden können.

Das Holz aus den Fällungen kann zum einen als „Absperrung“ wie bei dem in Waldbrunn besichtigten Waldkindergarten, zum anderen als Brennmaterial für ein zukünftiges Lagerfeuer zum Großteil vor Ort verbleiben.

Der genaue Standort ist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des Elisabethenvereins und dem Geschäftsleiter der Forstbetriebsgemeinschaft festzulegen, ebenso die dort notwendigen waldbaulichen Maßnahmen und ggf. Baumfällungen.

Die großen Bäume im vorgesehenen Bereich sollten durch einen Baumkontrolleur begutachtet werden und ggf. die dürren Äste aus den Baukronen entfernt werden. Ein entsprechender Termin mit Baumkontrolleur Väth zur Ortseinsicht wurde für Di. 04.12.2018 vereinbart.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Waldkindergarten am Standort beim TV-Sportplatz im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des Elisabethenvereins und dem Fachpersonal der FBG einzurichten. Die waldbaulich notwendigen Maßnahmen im ausgewählten Bereich sind baldmöglichst durchzuführen, ebenso die Sicherungsmaßnahmen in den Baumkronen.

Der Vorsitzende wird beauftragt, die notwendigen Arbeiten einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------------|-----------|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Persönliche Beteiligung: | - |

TOP 8.2 Kindergarten Waldgruppe; Vorbereitungen zur Erstellung des Bauantrags

Sachverhalt:

Für die zur Einrichtung eines Waldkindergartens notwendigen baulichen Anlagen bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung. Mit der Erstellung der entsprechenden Antragsunterlagen ist ein Architekturbüro zu beauftragen.

Um das Projekt Waldkindergarten zügig voranzubringen, sollte diese Beauftragung baldmöglichst erfolgen.

Vom Geschäftsleiter der Forstbetriebsgemeinschaft wurde beim Ortstermin am Sa. 24.11.2018 darauf hingewiesen, dass für ein derartiges Projekt möglicherweise eine förmliche Rodungsgenehmigung einzuholen ist. Dies wäre im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Ebenso ist zu prüfen, ob eine Genehmigung zum Entzünden von offenem Feuer (Lagerfeuer) am Waldkindergartenstandort während der zulässigen Jahreszeiten möglich ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, baldmöglichst den notwendigen Bauantrag erstellen zu lassen. Es soll dafür ein Angebot vom Architekturbüro GHH eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| |
|---|
| TOP 8.3 Kindergarten Waldgruppe; Versorgungsanschlüsse für Trinkwasser und Strom |
|---|

Sachverhalt:

Ein Trinkwasseranschluss ist für den Betrieb eines Waldkindergartens nicht Voraussetzung, aber aus unterschiedlichen Gründen ein großer Vorteil.

Ein Stromanschluss wurde von den Herstellern der speziellen Bauwägen für Waldkindergärten als großer Vorteil beurteilt, da die Beheizung des Bauwagens, die sonst mit Gas erfolgt, wesentlich einfacher und mit deutlich weniger wiederkehrendem Aufwand möglich wäre.

Ob die Herstellung eines Wasseranschlusses und eines Stromanschlusses grundsätzlich möglich ist und welcher Aufwand dafür notwendig bzw. welche Kosten dafür zu erwarten sind, wäre durch die entsprechenden Ingenieurbüros bzw. Versorger zu ermitteln.

Eine diesbezügliche erste Ortseinsicht hat ergeben, dass der Wasseranschluss herstellbar erscheint und der Stromanschluss am einfachsten und wirtschaftlichsten über eine Abzweigung vom Stromanschluss am TV-Sportplatz machbar wäre. Der TV Helmstadt hat hierzu (wie auch zu evtl. notwendigen sonstigen Hilfestellungen) dankenswerter Weise seine ausdrückliche Bereitschaft erklärt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Möglichkeit der Herstellung eines Trinkwasseranschlusses und eines Stromanschlusses durch die entsprechenden Ingenieurbüros bzw. durch den Versorger prüfen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

| |
|--|
| TOP 9 Kläranlagenbetrieb; zukünftige Klärschlamm Entsorgung; Vorschlag einer Entsorgungsalternative durch das Kommunalunternehmen Team Orange |
|--|

Sachverhalt:

Die aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlagen schwierig gewordene Entsorgung des in der Kläranlage anfallenden Klärschlammes wurde bereits mehrfach im Marktgemeinderat behandelt.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 09.04.2018 wurde beschlossen, die damals aufgekommene Variante einer regionalen Lösung in Form der Verbrennung des gepressten Klärschlammes weiterhin zu unterstützen und eine entsprechende Absichtserklärung gegenüber dem MHKW-Zweckverband abzugeben. Seitens des Zweckverbandes wurden in der Zwischenzeit die Vorplanungen für diese Variante fortgeführt. Weiter wurde hinsichtlich der für diese Lösung erforderlichen Schlammpresse in der Sitzung vom 03.09.2018 eine in Frage kommende Schneckenpresse vorgestellt.

Nun hat das Kommunalunternehmen Team Orange mit Schreiben vom 27.11.2018 eine weitere Alternative in den Raum gestellt, die vorsieht, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises für den Klärschlamm als Abfallstoff den Ausschluss von der Abfallentsorgung aufzuheben, sodass der Klärschlamm (wie der übrige Abfall) wieder „andienungspflichtig“ würde.

Das KU würde die Entsorgung dann ausschreiben und die Leistung an einen entsprechenden Entsorger vergeben. Die Gestaltung des Ausschreibungstextes soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erfolgen und je nach deren Wünschen ggf. auch mehrere Varianten enthalten, so die Möglichkeit, bei auf der Kläranlage vorhandener Abpressanlage abgepressten Klärschlamm anzudienen oder, wenn keine eigene Pressanlage vorhanden ist, die Möglichkeit zu bieten, den Nassschlamm durch den beauftragten Entsorger mittels einer mobilen Presse abzupressen und anschließend zu entsorgen (d.h. im Grundsatz ein gemeindeübergreifendes bzw. landkreisweites System vergleichbar der früheren Entsorgung des Marktes Helmstadt durch einen beauftragten Unternehmer). Diese Variante würde auch bedeuten, dass die Anschaffung einer eigenen Schneckenpresse entweder nicht erforderlich würde oder ggf. zumindest später erfolgen könnte, d.h. nachdem mehr Informationen über die zukünftige Entsorgung vorliegen.

Es ist davon auszugehen, zwischen es zwischen den beiden Entsorgungsvarianten eine Preisdifferenz geben würde.

Eine eigene Schneckenpresse hätte auf Sicht einige Vorteile zu bieten, so würde die mittlerweile reparaturanfällige Voreindickungsmaschine überflüssig und das Presswasser würde kontinuierlich in geringen Mengen anfallen und nicht stoßweise zwei- oder dreimal im Jahr, was die Kläranlage entlasten würde. Dies wird von Klärwärter und Marktgemeinderat Fred Wander ausdrücklich bestätigt.

Das Kommunalunternehmen Team Orange hat in seinem o.g. Schreiben um Rückantwort bis 16.01.2019 gebeten, welche Variante die Gemeinde bevorzugen würde.

Aus gemeindlicher Sicht kommen sowohl die bereits bekannte Variante einer Entsorgung über einen MHKW-Zweckverband als auch die jetzt vom KU vorgetragene Alternative einer Entsorgung über das Kommunalunternehmen und einen beauftragten Entsorger in Frage. Eine verbindliche Entscheidung für eine der Varianten kann jedoch derzeit mangels Kenntnis der ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen beider Varianten noch nicht getroffen werden.

Dieser Sichtweise schließt sich der Marktgemeinderat mehrheitlich an. Die Vor- und Nachteile der jeweiligen Entsorgungsvariante sind im Grundsatz erkennbar, jedoch liegen zum jetzigen Zeitpunkt zu wenige Detailkenntnisse zu beiden Varianten vor, um bereits jetzt eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Kommunalunternehmen mitzuteilen, dass aus gemeindlicher Sicht im Grundsatz sowohl die bereits bekannte Variante einer Entsorgung über einen MHKW-Zweckverband als auch die jetzt vom KU vorgetragene Alternative einer Entsorgung über das Kommunalunternehmen und einen beauftragten Entsorger in Frage kommen. Eine verbindliche Entscheidung für eine der Varianten kann jedoch derzeit mangels

Kenntnis der ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen beider Varianten noch nicht getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 2
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 10 Kauf eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs - HLF 20 für die FFW Helmstadt

Sachverhalt:

Die FFW Helmstadt benötigt ein neues Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF20). Weiter hat sich herausgestellt, dass auch die FFW Neubrunn ebenfalls ein neues HLF20 benötigt.

Bei einer gemeinsamen Beschaffung dieser Fahrzeuge kann jede Gemeinde einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der förderbaren Summe beantragen. Voraussetzung ist ein Fahrzeug mit baugleichem Fahrgestell und Aufbauten, sowie fest eingebauten Teilen.

Beide Feuerwehren haben sich nun auf Fahrgestell, Aufbau und eingebaute Teile der Fahrzeuge geeinigt. Sie möchten zusammenarbeiten und beantragen, die Fahrzeuge gemeinsam zu beschaffen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

| | | | |
|--------------------------|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> | Keine finanziellen Auswirkungen | | |
| <input type="checkbox"/> | Gesamteinnahmen in Höhe von | | € |
| <input type="checkbox"/> | Gesamtausgaben in Höhe von | - | € |
| | Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) | | € |
| | davon - Sachausgaben | € | |
| | - Personalausgaben | € | |

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten

nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets |
| <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. |

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag) |
| <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend |
| <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle |
| <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt |

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF20) gemeinsam mit dem Markt Neubrunn zu beschaffen. Die Ausschreibung soll gemeinsam mit dem Markt Neubrunn erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 11 Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrags mit KU Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2018 hat das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg mitgeteilt, dass das Abwicklungsverfahren bezüglich des APG-Seniorenabos geändert worden ist. Insbesondere wurden die Aufgaben der Gemeinde in diesem Zusammenhang neu strukturiert. Danach obliegen der Gemeinde nunmehr folgende Aufgaben:

- Übernahme des Rabattbetrages auf das VVM-Spar-Abo in Höhe von 10 %; die Rechnungsstellung erfolgt durch das KU (die Ersparnis der Nutzer des Seniorenabos beläuft sich auf insgesamt 20 %)
- Information der Seniorinnen und Senioren insbesondere durch Aushänge, Informationsschreiben und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und Verteilen von vom KU zur Verfügung gestellten Informationen und Broschüren

Die Kosten eines VVM-Abo belaufen sich nach Rückfrage bei der APG entsprechend dem zugrundeliegenden Tarif „VVM Spar-Abo persönlich“, auf 45,50 € bzw. 49,90 € monatlich (bei 4 bzw. 5 Waben), folglich ergibt sich je Nutzer ein Zuschuss-Betrag von 4,55 € bzw. 4,99 € monatlich oder 54,60 € bzw. 59,88 € jährlich.

In der Gemeinde leben derzeit rd. 489 Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre; nach Auskunft der APG nehmen aktuell 17 Gemeinden am Programm teil, jedoch gibt es Nutzer derzeit nur in 10 dieser Gemeinden. Die Gemeinden mit den meisten Nutzern liegen im stadtnahen Bereich und haben derzeit jeweils 30 Nutzer.

Der Marktgemeinderat steht diesem Angebot für Senioren, nachdem es eine deutliche Vereinfachung bezüglich der verwaltungsmäßigen Abwicklung erfahren hat, ebenso positiv gegenüber wie dem Angebot des Bürgerbusses der VGem.

Anmerkung: Die mit Schreiben vom 17.10.2017 vorgelegte Fassung wurde von den VGem-Mitgliedsgemeinden abgelehnt (siehe TOP 5.4 MGR-Sitzung vom 27.11.2017).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den APG-Senioren-Abo-Vertrag in der vorliegenden aktualisierten Version mit dem Kommunalunternehmen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 12 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 12.1 Schließung der Asylunterkunft Helmstadt

Sachverhalt:

Das Landratsamt Würzburg informiert mit Schreiben vom 14.11.2018 über die Schließung der dezentralen Asylbewerberunterkunft in Helmstadt „An der Waage 4“ zum 31.01.2019.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.2 Feuerwehrwesen; Jahresbericht 2018 für den Inspektionsbereich West des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Im Rahmen der Herbstdienstversammlung der Feuerwehrführungen des Inspektionsbereichs West des Landkreises Würzburg am 30.11.2018 in Leinach wurde der Jahresbericht 2018 überreicht. Dieser wird in digitaler Form in der Anlage an die Mitglieder des MGR weitergegeben.

Die im Jahresbericht enthaltene Einsatzstatistik weist für die FW Helmstadt im Jahr 2018 120 (Vorjahr 130) Einsätze und für Holzkirchhausen 41 (Vorjahr 13) Einsätze aus.

Hintergrund für diese Veränderungen dürfte eine Änderung bezüglich der First Responder-Einsätze sein, die seit dieser Änderung in der Summe (zumindest auf den gesamten Inspektionsbereich betrachtet) tendenziell zurückgehen, sowie eine Anpassung des Alarmplans, durch die die FW Holzkirchhausen nun mit ihrem neuen Einsatzfahrzeug TSF-W häufiger zusammen mit der FW Helmstadt zu Einsätzen gerufen wird.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

| |
|--|
| TOP 12.3 Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln |
|--|

Sachverhalt:

In der Entscheidung vom 20.06.2018 hat der Bay. VGH begrüßenswerte Aussagen zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) getroffen und damit eine seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Gleichzeitig entwickelt der 4. Senat des Bay. VGH seine bisherige Rechtsprechung zur Möglichkeit einer Heilung fehlerhafter Ladungen fort. Dies führt ebenfalls zu Erleichterungen in der Praxis.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Normkontrollantrag gegen eine gemeindliche Satzung. Der erste Bürgermeister hatte zu der maßgeblichen Sitzung, in der die Satzung beschlossen wurde, dergestalt geladen, dass den Ratsmitgliedern, die sich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt hatten, der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine (unverschlüsselte) E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein im Ratsinformationssystem abrufbares Dokument mitgeteilt wurden. Diese E-Mail enthielt noch den Hinweis, dass der Ladungsempfänger „bitte eigenverantwortlich die Tagesordnung und ggf. Anlagen zur Sitzung als angemeldeter Nutzer im RIS einsehen“ müsse. Der Bay. VGH hat nunmehr entschieden, dass dieses Verfahren im Einklang mit den in der Gemeindeordnung zwingend vorgeschriebenen Anforderungen stehe (vgl. Rn. 32 ff. der Entscheidung).

Der Bay. VGH wies allerdings zu Recht darauf hin, dass das aktuelle Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags das vorgenannte Verfahren der Ladung nicht abdecke (vgl. Rn. 36 ff. der Entscheidung und die Beiträge von Gaß in BayGT-Zeitung 3/2014, S. 135/137 bzw. KommP BY 2014, S. 82/83 f.).

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem endlich beseitigt sind, besteht für alle Städte, Märkte und Gemeinden, die ein Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit, bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen, soweit sich die Ratsmitglieder mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt haben. In diesem Fall sind allerdings zwingend die entsprechenden Formulierungen der Geschäftsordnungen anzupassen.

Des Weiteren ist auf die Ausführungen des Bay. VGH zu den Möglichkeiten der Heilung eines Ladungsmangels in den Rn. 41 ff. hinzuweisen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des 4. Senats des Bay. VGH führte eine fehlerhafte Ladung jedenfalls dann nicht zur Beschlussunfähigkeit, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Ratsmitglieder zu der Sitzung *vollständig* erschienen sind und rügelos an der Beratung teilgenommen haben. Der 4. Senat entwickelt diese Rechtsprechung unter Angleichung an eine Entscheidung des 26. Senats (Bay. VGH, Urteil vom 03.03.2006 – 26 N 01.593) fort und sieht einen Ladungsmangel auch dann als geheilt an, wenn das betroffene Gemeinderatsmitglied zwar der Sitzung fernbleibt, dafür aber bereits im Vorfeld der Sitzung gegenüber dem Sitzungsleiter persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat. Dieses Verhalten lasse ebenfalls den Schluss zu, dass der Ladungsmangel sich nicht auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung ausgewirkt haben kann, weil das abwesende (und entschuldigte) Ratsmitglied bei ordnungsgemäßer Ladung ebenfalls verhindert gewesen wäre. Maßgeblich sei insoweit eine reine Kausalitätsprüfung, das heißt, es kommt – wie bei der rügelosen Teilnahme an einer fehlerhaft einberufenen Ratssitzung – nicht darauf an, ob das entschuldigte abwesende Gemeinderatsmitglied den Ladungsverstoß erkannt und bewusst auf dessen Geltendmachung verzichtet hat.

Mit Blick auf eine effektive, effiziente und wirtschaftliche Arbeitsablauforganisation des Vorgangs „Sitzungseinladung“ ist die VGem-Verwaltung an einer zügigen Umstellung auf die elektronische Ladung mit dem seit dem Jahr 2008 im Einsatz befindlichen Ratsinformationssystem interessiert und wird in Kürze die diesbezüglich überarbeitete Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 12.4 Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Mit Mail vom 27.11.2019 informiert das Landratsamt Würzburg über die nächste Runde des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2019 – 2022.

Bewerbungen für die Teilnahme müssen bis zum 1. Juni 2019 beim Landratsamt eingegangen sein.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis. Eine Beteiligung wird von Seiten der Gemeinde nicht in Betracht gezogen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 12.5 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu Mehrzweckräumen; 10. Nachtrag der Rohbaufirma HS-Bau betr. Abbruch der bestehenden Aufkantung in der ehem. Schwimmhalle

Sachverhalt:

Bei der Ausführung der Rohbauarbeiten hat sich herausgestellt, dass der obere Rand der Beckeneinfassung des ehemaligen Schwimmbades bis zu einer bestimmten Höhe abgebrochen bzw. abgestemmt werden musste, um die notwendigen Voraussetzungen für die fachgerechte Einbringung des Zementestrichs herzustellen. Eine zweite vom Architekturbüro geprüfte Variante mit Belassen des Beckenrandes und Einbringung eines Fließasphaltestrichs hat sich als erheblich teurer herausgestellt als das Entfernen des Beckenrandes. Um Verzögerungen im Bauablauf bzw. bei der Koordination der einzelnen Gewerke zu vermeiden, wurde vor Ort vereinbart, dass die Firma umgehend mit den Arbeiten beginnt und einen entsprechenden Nachtrag vorlegt. Dieser 10. Nachtrag ist mit Datum vom 21.11.2018 eingegangen und weist einen Bruttobetrag von 4.574,36 € aus.

Dies wird hiermit bekannt gegeben; sobald eine Stellungnahme des Arch.Büros GHH vorliegt und nach Abschluss der Arbeiten der endgültige Umfang der Arbeiten und der damit verbundene Kostenaufwand feststeht, wird der Sachverhalt dem Marktgemeinderat nochmals vorgetragen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer